

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 804.) Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9ten Februar 1822.

Die mit der Anzeige vom 1sten d. M. eingereichte Grundverfassung der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, enthält nur solche Bestimmungen, die dem löblichen Entzwecke entsprechen; Ich billige sie daher und mit ihnen diesen Verein vollkommen und ertheile demselben hierdurch Meine landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9ten Februar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Verein zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Unter diesem Namen hat sich auch hier aus freiem Antriebe ein Verein gebildet, der mit den in London und Frankfurt am Main bereits bestehenden Gesellschaften dieser Art die Verbreitung christlicher Erkenntniß unter den Juden beabsichtigt. Ueber die Stiftung dieses Vereins und die Grundsätze, nach welchen derselbe seinen heiligen Zweck zu verfolgen gedenkt, sprechen nachstehende Aktenstücke:

1.

Vorwort.

Die Gesellschaft, welche sich in Berlin zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gebildet hat, vereinigt sich zu einem Zwecke, der mit den Vorschriften des Evangeliums zu vollständig übereinstimmt, als daß sie eine Rechtfertigung bedürftig ist.

Jahrgang 1823.

U

ferti-